

Was schreibt das Tierschutzrecht über die Schweinehaltung vor?

Rund eineinhalb Millionen Schweine leben in der Schweiz. Nach nur etwa sechs Lebensmonaten werden Mastschweine geschlachtet. Zwar reglementiert das Tierschutzrecht den Umgang mit Nutztieren. Die Bestimmungen bilden jedoch meistens absolute Mindeststandards und liegen weit von optimalen Bedingungen entfernt.

Von Michelle Richner und
Vanessa Gerritsen
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Schweine sind angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu beschäftigen und unterzubringen. Was das bedeutet, regelt die Tierschutzverordnung detailliert. Sie orientiert sich dabei jedoch stark an den weitverbreiteten Praktiken der Nutztierbranche und lässt zahlreiche Ausnahmen von den ursprünglich strengen Tierschutznormen zu.

Dabei werden auch Zustände und Methoden geduldet, die klar gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen.

Spaltenböden und Kastenstände noch immer erlaubt

Entgegen der Vorschrift, dass Schweine ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung haben müssen, werden alte Autoreifen, ein Stück Holz oder eine Kette von den Kontrollbehörden teilweise nach wie vor akzeptiert. Sogenannte Spaltenböden sind aus Gründen der Arbeitserleichterung in vielen Ställen anzutreffen.

Weil sie nicht selten Klauenprobleme verursachen und das Tierwohl in hohem Mass beeinträchtigen, wird die perforierte Fläche ab September 2018 beschränkt.

Weitere Informationen

> www.tierimrecht.org

Kastenstände, enge Stahlkäfige ohne Bewegungsfreiheit für die Mutterschweine, dürfen während der Deckzeit für maximal zehn Tage verwendet werden. Die Geburt findet häufig in sogenannten Abferkelbuchten statt, in denen die Muttertiere etwa bei Geburtskomplikationen oder Gliedmassenproblemen fixiert werden. Ausdrücklich verboten sind das Abklemmen der Zähne und das Kupieren des Schwanzes, hingegen ist das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln durch fachkundige Personen ohne Schmerzausschaltung erlaubt.

Bei der Schlachtung sind Schweine vor Beginn des Blutentzugs zu betäuben. Neben dem Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn und dem Einsatz von Elektrizität ist auch die Verwendung von Kohlendioxidgas zulässig, das bei den Tieren vor dem Eintritt der Bewusstlosigkeit jedoch Atemnot auslöst.

Tierschutzfälle melden

Eine artgemässe Haltung von Schweinen im Freiland, die den Tieren das Ausleben ihrer Bedürfnisse erlaubt, ist in der Schweiz nur in seltenen Einzelfällen anzutreffen. Zugunsten der wirtschaftlichen Tragbarkeit leben rund 50 Prozent aller Schweine in engen Stallsystemen mit Betonauslauf. Der zweiten Hälfte sind sogar frische Luft und angemessenes Tageslicht verwehrt.

Sind Nutztiere betroffen, werden Tierschutzverstösse von den Behörden erwiesenermassen oft weniger ernst genommen als bei Heimtieren. Wer Tierschutzdelikte beobachtet, sollte dies dennoch in jedem Fall der Polizei oder dem Veterinärdienst melden. Die Behörden müssen die Meldung von Amtes wegen überprüfen und die notwendigen Strafverfahren und Massnahmen einleiten. ■



Eine artgemässe Haltung von Schweinen im Freiland, ist in der Schweiz nur in seltenen Einzelfällen anzutreffen.

Foto © tadja / www.despositphotos.com